



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik * 1

1972

Berlin, den 5. Dezember 1972

Teil II Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 72	Verordnung über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten	805
3.11.72	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation	809
28.11.72	Bekanntmachung.....	810
7.11. 72	Anordnung über die Vereinfachung der Quartalskassenplanung.....	810
8.11.72	Anordnung über den Handel mitGebrauchtwaren	814
24.10. 72	Anordnung über die Tätigkeit der Fachorgane für Energetik in den Ministerien, wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Betrieben, Kombinatn und Betrieben der Kombinate	818

Verordnung über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten

vom 1. November 1972

Die kurzfristige Überleitung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung in die Produktion ist eine entscheidende; Voraussetzung für die Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft. In der Überleitungsphase ist durch die weitere Verbesserung der Leitungs- und Planungstätigkeit die Beherrschung und rationelle Organisation der arbeitsteiligen Prozesse bei der Vorbereitung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten zu gewährleisten. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die
- Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane,
 - den Ministerien unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB), den WB unterstellten VEB, volkseigenen Kombinate, naturwissenschaftlich-technischen Institute und ihnen gleichgestellten Einrichtungen,
 - den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Betriebe, Kombinate, naturwissenschaftlich-technischen Institute und ihnen gleichgestellten Einrichtungen,
 - Wirtschaftsräte der Bezirke sowie Bezirksbauämter und die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate,

- Akademie der Wissenschaften der DDR,
- Universitäten und Hochschulen.

(2) Diese Verordnung gilt für alle Kooperationspartner, die Lieferungen und Leistungen gemäß Abs. 3 erbringen.

(3) Diese Verordnung gilt für alle Lieferungen und Leistungen bei der Vorbereitung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten, insbesondere für

- Forschungs- und Entwicklungsleistungen,
- Projektierungs- und Konstruktionsleistungen,
- Bau- und Montageleistungen,
- Lieferungen von Materialien und Ausrüstungen (einschließlich Importe).

(4) Beim Import von Ausrüstungen bzw. Leistungen für Versuchsanlagen und Experimentalbauten gelten die Rechtsvorschriften für den Import unter Berücksichtigung der in den §§ 3 und 4 getroffenen Festlegungen.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für den Export von Versuchsanlagen und Experimentalbauten.

§2

Gegenstand

(1) Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind im Forschungs- und Entwicklungsprozeß zu errichtende Anlagen bzw. Bauten zur großtechnischen Erprobung von neuen Verfahren und Technologien für Produktionsanlagen und Bauwerke sowie für die Vorbereitung der Produktion neuer Erzeugnisse. Sie werden entsprechend den Nomenklaturen für Arbeitsstufen und

L. Med. Universitätsklinik
Bibliothek
Halle (S.), Leninstraße 22